

STATUT DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN WE 2004

179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 176/04
in der Fassung Beschluss des Kammertags vom 28.10.2011

209. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 131/11

Textausgabe November 2011

Alle Angaben sind trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.

In Geltung stehen ausschließlich jene Bestimmungen des Statuts, die in den
Amtlichen Nachrichten der der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer kundgemacht wurden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Pensionsfonds und Sterbekassenfonds	2
§ 2 Kuratorium	2
§ 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen	3
§ 4 Einnahmen	4
§ 5 Berufsrecht	4
II.) PENSIONS FONDS	4
§ 6 Teilnahme, Beitragsgrundlage	4
§ 7 Einstufung, Beiträge	6
§ 8 Ermäßigungen	8
§ 9 Rückzahlung von Beiträgen	9
§ 10 Leistungen des Pensionsfonds	9
§ 11 Allgemeine Voraussetzungen	10
§ 12 Sockelpension	10
§ 13 Alterspension	11
§ 14 Berufsunfähigkeitspension	13
§ 15 Witwenpension	14
§ 16 Leistungen an die geschiedene Ehegattin, die Lebensgefährtin oder an Verwandte	16
§ 17 Leistungen an Waisen	16
§ 18 Einstellen der Leistungen	17
§ 19 Behandlung von Beitragsrückständen	17
§ 20 Geschäftsplan	18
§ 21 Bewertung	18
§ 22 Berechnung der vorzeitigen Alterspension	18
§ 23 Übergangsbestimmungen	19
III.) STERBEKASSEN FONDS	20
§ 24 Teilnahme und Umlagen zum Sterbekassenfonds	20
§ 25 Leistungen des Sterbekassenfonds	21
IV.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 26 Inkrafttreten	22

I.) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 1 Pensionsfonds und Sterbekassenfonds

- 1) Als gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechniker, ehemalige Ziviltechniker und deren Hinterbliebene bestehen bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ein Pensionsfonds und ein Sterbekassenfonds.
- 2) Das Wort Ziviltechniker gilt im Rahmen dieses Statutes immer auch für Ziviltechnikerinnen, ehemalige Ziviltechniker und ehemalige Ziviltechnikerinnen sowie Berufsanwärter.
- 3) Das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 BGBl. 157/1994 ist in der Folge mit „ZTKG“ zitiert. Das Ziviltechnikergesetz BGBl. 156/1994 ist in der Folge mit „ZTG“, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz mit „AVG“ und das Pensionskassengesetz mit „PKG“ zitiert.
- 4) Aus den Mitteln des Pensionsfonds werden Versorgungsleistungen gewährt an:
 - a) Ziviltechniker für den Fall des Alters und der dauernden Berufsunfähigkeit,
 - b) Hinterbliebene der Ziviltechniker.
- 5) Der Pensionsfonds kann durch Beitragsleistung im Rahmen der Einbeziehungsverordnung 1999 BGBl. II 466/1999 zum Bundespflegegeldgesetz BGBl. 110/1993 die Versorgung der Mitglieder und deren Angehörigen mit Bundespflegegeld ermöglichen.
- 6) Der Sterbekassenfonds ist zur Gewährung einmaliger Geldleistungen aus Anlass des Ablebens eines Ziviltechnikers bestimmt.

§ 2 Kuratorium

- 1) Die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen ist von jener des übrigen Vermögens der Bundeskammer getrennt zu führen und obliegt einem Kuratorium.
- 2) Das Kuratorium besteht aus Delegierten der Länderkammern. Die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Anzahl der Delegierten und der Wahlvorgang sind in § 30 ZTKG geregelt. Die Funktionsperiode dau-

ert vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums.

- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassenverwalter. Nach Bedarf können weitere Mitglieder des Kuratoriums mit besonderen Aufgaben betraut werden. Zum Vorsitzenden ist nur wählbar, wer seinen Kanzleisitz oder Wohnsitz in Wien hat.
- 4) Die Einberufung der Mitglieder des Kuratoriums zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens einmal im Jahr vor der Versammlung des Kammertages, der über Rechnungsabschluss und Jahresvoranschlag beschließt, einzuberufen. Sonstige Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Kuratoriumsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit.
- 5) Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und, sofern sie mit einer Funktion betraut sind, die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu erfüllen. Ein Fernbleiben von den Sitzungen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Für Spesen, die entstehen, weil ein Mitglied ohne wichtigen Grund einer Sitzung ferngeblieben ist, hat es Ersatz zu leisten. Für die den Mitgliedern des Kuratoriums aus der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie diese Tätigkeit nicht an ihrem Wohnsitz ausüben. Im übrigen gelten für Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer.
- 6) Im Falle des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis erlischt auch die

Mitgliedschaft zum Kuratorium, nicht jedoch während des Ruhens der Befugnis.

- 7) Im übrigen gelten für die Mitglieder des Kuratoriums die Bestimmungen des § 47 Abs. 3 und Abs. 5 des ZTKG (Ausübung der Funktionen, Verschwiegenheitspflicht).

§ 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen

- 1) Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen in der Form eines Bescheides, die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden, sofern dieses Statut der Wohlfahrtseinrichtungen nichts anderes bestimmt. Das Kuratorium bedient sich zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Pensions- und Sterbekassenfonds eines Geschäftsführers, die notwendigen organisatorischen Strukturen sind in der Kanzlei der Wohlfahrtseinrichtungen einzurichten, es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer. Die Auslagerung von Tätigkeitsbereichen an entsprechend qualifizierte Dienstleister ist möglich.
 - 1a) Anträge an das Kuratorium sind schriftlich zu stellen.
- 2) Das Kuratorium hat durch einen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) den Vorschlag für einen Geschäftsplan erstellen zu lassen und diesen dem Kammertag zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Geschäftsplan ist Basis für die versicherungsmathematisch korrekte Gestion des "persönlichen Pensionskontos" sowie auch eine Grundlage für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsfonds. Der Geschäftsplan und dessen Anforderungen sind vom Prüfkurator zu begutachten und vom Kammertag zu beschließen. Die Fondsbeiträge und deren Aufteilung auf Umlage und Kapitaldeckung sind vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums unter Beachtung des § 29a ZTKG in einer solchen Höhe festzusetzen, dass die gemäß Statut zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf versicherungsmathematische Grundsätze langfristig sichergestellt sind. Der Prüfkurator ist laufend über die wesentlichen Entwicklungen der Kapitalanlagen und der Versor-

gungsverpflichtungen zu informieren (Quartalsberichte). Ihm sind die Einladungen zu Sitzungen des Kuratoriums und des Kammertags zu übermitteln, er entscheidet, ob seine Teilnahme an diesen Sitzungen erforderlich ist.

- 3) Die Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen hat unter dem Blickpunkt optimaler Sicherheit, Rentabilität und Streuung der Vermögenswerte und der Erfüllung der im Geschäftsplan festgelegten Kriterien (siehe § 20) zu erfolgen. Das Kuratorium kann sich dazu entsprechend qualifizierter Finanzdienstleister bedienen. Zur Verwaltung von Liegenschaftsbesitz kann sich das Kuratorium eines behördlich konzessionierten Verwalters bedienen.
- 4) Dem Kuratorium obliegt weiters die Wahrung und Förderung der sozialen Interessen der Ziviltechniker sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für die Organe der Bundeskammer in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen.
- 5) Die Rechnungsprüfer (§ 53 ZTKG) haben die Gebarung der Wohlfahrtseinrichtungen mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Einhaltung des Geschäftsplanes (§ 20) ist mindestens einmal jährlich vom Prüfkurator zu überprüfen. Der Vorstand der Bundeskammer kann aus gegebenem Anlass auch außerordentliche Überprüfungen anordnen.
- 6) Das Kuratorium erstellt jährlich einen Jahresvoranschlag über die im nächsten Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Wohlfahrtseinrichtungen. Dieser ist im Wege des Vorstandes der Bundeskammer so rechtzeitig dem Kammertag vorzulegen, dass dieser bis 1. November hierüber Beschluss fassen kann. Beim Jahresvoranschlag ist auf den Geschäftsplan Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Fondsbeiträge sind durch die Bundeskammer direkt einzuheben.
- 7) Der Rechnungsabschluss eines jeden Jahres ist durch einen Wirtschaftstreuhänder zu prüfen und nach weiterer Prüfung durch die Rechnungsprüfer dem Kuratorium, dem Vorstand der Bundeskammer und den Vorständen der Länderkammern rechtzeitig vor dem 1. November des folgenden Jahres zur Kenntnis zu bringen.
- 8) Das Kuratorium kann sich zur Beurteilung medizinischer Fragen ärztlicher Sachver-

ständig, in versicherungstechnischen Fragen eines Versicherungsmathematikers, zur Beurteilung besonderer Rechtsfragen eines Rechtsanwaltes, oder anderer geeigneter Sachverständiger bedienen.

- 9) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer, insbesondere die Bestimmungen der §§ 19 bis 30 über den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen, des § 17 über das Kuratorium und der §§ 39 und 40 über das Generalsekretariat. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann § 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundeskammer analog angewendet werden (Abstimmung per Fax).
- 10) Der Kammertag bestellt jeweils für die Dauer von vier Jahren einen Prüfvaktuar, für dessen Aufgabenbereich die Bestimmungen des § 21 PKG sinngemäß anzuwenden sind.

§ 4 Einnahmen

- 1) Die Einnahmen der Wohlfahrtseinrichtungen bestehen aus:
- a) Beiträgen zum Pensionsfonds und Umlagen zum Sterbekassenfonds,
 - b) den Erträgen der Fonds,
 - c) Spenden,
 - d) Verwaltungskostenbeiträgen gemäß § 24 Abs. 6.
- 2) Die Einnahmen der Wohlfahrtseinrichtungen dürfen nur für Zwecke der Wohlfahrtseinrichtungen und des damit verbundenen, nicht anderweitig gedeckten Verwaltungsaufwandes verwendet werden.
- 3) a) Die Beiträge und Umlagen sind vierteljährlich im vorhinein und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu entrichten. Erfolgt die Zahlung einen Monat nach der Fälligkeit oder später, ist ein Säumniszuschlag von 2% zu entrichten.

- b) Die Mahnspesen betragen für die erste Mahnung € 3,20 und für die zweite Mahnung € 12,80. Individuell erstellte Mahnungen können mit € 19,20 verrechnet werden.
- c) Ab dem 2. Monat nach Fälligkeit werden Verzugszinsen gemäß lit. d verrechnet.
- d) Die Verzugszinsen werden jeweils für das folgende Beitragsjahr festgelegt und betragen viereinhalb Prozent über dem am 1.10. geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

§ 5 Berufungsrecht

- 1) Gegen Entscheidungen des Kuratoriums steht den Betroffenen das Recht der Berufung an den Vorstand der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsultanten zu.
- 2) Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung beim Kuratorium einzubringen und zu begründen. Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Über die Berufung ist binnen sechs Monaten vom Vorstand zu entscheiden.
- 3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden sind zu begründen.
- 4) In Angelegenheiten, über die in erster Instanz das Kuratorium zu entscheiden hat, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.
- 5) Ergeht innerhalb der sechsmonatigen Frist gemäß Abs. 2 keine Entscheidung, kann Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

II.) PENSIONS FONDS

§ 6 Teilnahme, Beitragsgrundlage

- 1) Ziviltechniker unterliegen ab dem Tage der Eidesablegung oder, wenn zu diesem Zeitpunkt das Ruhen der Befugnis gemeldet wird, ab dem Zeitpunkt des Übergan-

ges von der ruhenden Befugnis zur aufrechten Befugnis (Anzeige an die Länderkammer) bis zum Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis der Beitragspflicht, sofern sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 in deren Anwendungsbereich

nichts Anderes ergibt. Ziviltechniker sind, sofern in der Folge nichts anderes bestimmt wird, zur vollen Beitragsleistung gemäß § 6 Abs. 6 verpflichtet. Ist die Befugnis auch nur in einem Teil eines Kalenderjahres aufrecht, sind die Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 und der jährliche Beitrag gemäß § 7 auf Basis der Gesamteinkünfte aus der Ziviltechnikertätigkeit in dem betreffenden Jahr zu ermitteln. Eine monatliche Aliquotierung des Jahresbeitrages erfolgt nur bei Ziviltechnikern, die während des Kalenderjahres Kammermitglied werden und bei Mitgliedern, die ihre Pensionsleistung während eines Kalenderjahres in Anspruch nehmen.

Bei ruhender Befugnis steht es dem Ziviltechniker frei, bis zum jeweiligen Höchstbeitrag am Pensionsfonds teilzunehmen. Gleiches gilt auch für Ziviltechniker, deren Befugnis erloschen ist oder aberkannt wurde.

Ab dem der Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden Monat kann der Ziviltechniker, der Anspruch auf eine Sockelpension hat, die Beitragsleistung einstellen. Bleibt bei Inanspruchnahme der Alterspension die Befugnis weiter aufrecht, ist jedoch der Solidarbeitrag zu leisten.

- 2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsgrundlage, sofern der Ziviltechniker einen Antrag gemäß § 7 Abs. 4 stellt. Bei Berufsanwältern ist die Beitragsgrundlage die Summe der Einkünfte, die der Berufsanwalt während seiner Praxiszeit jährlich entweder aus selbständiger (Einkommen vor Steuern und vor Abzug der in diesem Jahr bezahlten Beiträge) oder unselbständiger Tätigkeit (Bruttogehalt) als Berufsanwalt erzielt.
- 3) Die Beitragsgrundlage wird aus den Einkünften aus der Tätigkeit als Ziviltechniker des jeweils vorletzten Jahres vor Steuer und vor Abzug der in diesem Jahr bezahlten Beiträge zum Pensionsfonds und Umlagen zum Sterbekassenfonds ermittelt; in die Beitragsgrundlage sind einzurechnen:
 - a) Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Ziviltechniker,
 - b) Einkünfte aus Beteiligungen an Ziviltechnikergesellschaften, in welchen der Ziviltechniker selbst tätig ist,
 - c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft,

- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft,
- e) im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sämtliche Einkünfte, die nach der genannten Verordnung bei Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften in die Beitragsgrundlage einzurechnen sind.

Für Einkünfte von Berufsanwältern werden lit. a, b, d und e sinngemäß angewendet.

- 4) Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft gemäß § 6 Abs. 3 lit. d gilt:

- a) Die Beitragsgrundlage entspricht dem Arbeitslohn einschließlich der Sonderzahlungen und wird, abweichend von Abs. 3, von den laufenden Einkünften des Beitragsjahres berechnet.
- b) Der Beitrag zum Pensionsfonds ist vom Dienstgeber nach den Bestimmungen dieses Statuts zu bemessen und auf das beim Pensionsfonds eingerichtete Pensionskonto des Geschäftsführers (Dienstnehmers) monatlich zu überweisen.
- c) Der gemäß lit. b zu entrichtende Beitrag ist zu 44,96% vom Dienstnehmer und zu 55,04% vom Dienstgeber zu tragen.
- d) Der Lohnzettel ist vom Dienstgeber bis zum 1. März des folgenden Jahres an das Kuratorium zu übermitteln.
- e) Bei Anwendung von § 7 Abs. 4 ist für die Einkunftsarten gemäß § 6 Abs. 3 lit. a bis c und e eine gesonderte Erklärung über die Einkünfte erforderlich. Ohne diese Erklärung ist die Bekanntgabe der Einkünfte nicht vollständig.
- f) Die Bestimmungen der lit. a bis e sind für Einkünfte von Berufsanwältern aus nichtselbständiger Arbeit sinngemäß anzuwenden.

- 5) a) Die Beitragsvorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft gemäß § 6 Abs. 3 erfolgt im nachhinein auf Basis des Lohnzettels. Beiträge, die gemäß § 6 Abs. 4 entrichtet wurden, sind auf die Vorschrift der Beiträge anzurechnen.

- b) Für einen Differenzbetrag, um den die Beitragsgrundlage für die volle Beitragsleistung über der Beitragsgrundlage laut Lohnzettel liegt, ist der Beitrag dem Ziviltechniker vorzuschreiben, sofern dieser die gemäß § 7 Abs. 4 erforderlichen Nachweise nicht erbringt.
- c) Lit. b gilt sinngemäß, wenn der Lohnzettel nicht gemäß § 6 Abs. 4 lit. d übermitteln wird.
- 6) Die Beitragsgrundlage für die volle Beitragsleistung beträgt im Jahr 2005 € 53.460,73. Der volle Beitrag beträgt im Jahr 2005 sohin € 13.097,88. Bei Bekanntgabe der Beitragsgrundlage gemäß § 7 Abs. 4 beträgt die Beitragsgrundlage mindestens € 8.553,80 und höchstens € 66.558,35.

Diese Beträge werden ab dem Jahr 2006 jährlich in dem prozentuellen Ausmaß erhöht, in dem sich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG vom zweitvorangegangenen Jahr auf das Vorjahr erhöht hat.

Anmerkung: im Jahr 2010 gelten somit folgende Werte:

Beitragsgrundlage Mindestbeitrag	9.967,35
Beitragsgrundlage Voller Beitrag	62.293,22
Beitragsgrundlage Höchstbeitrag	77.555,27
Mindestbeitrag	2.442,00
Voller Beitrag	15.261,84
Höchstbeitrag	19.001,04

§ 7 Einstufung, Beiträge

- 1) a) Der Beitragssatz beträgt 24,5% von der Beitragsgrundlage.
- b) Bei Berufsanwärtern beträgt der Beitragssatz für die ersten fünf Jahre 20% ohne Berücksichtigung einer Mindestbeitragsgrundlage.
- c) Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage über der vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden mit 97% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen, 3% dienen rechnerisch der Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.
- d) Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden nach Maßgabe der lit. e mit 61,4% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen. Von den restlichen 38,6% dienen rechnerisch 30,6% der langfristigen Finanzierung der Anwartschaften aus dem Altersklassensystem sowie zur langfristigen Finanzierung 3,5% als Risikobeitrag und 1,5% der Versorgung mit Bundespflegegeld gemäß § 1 Abs 5. 3% dienen rechnerisch der Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.
- e) Das versicherungstechnische Ergebnis des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres (Gewinn oder Verlust) wird in eine Rückstellung (Rückstellung für künftige Leistungsfälle) eingestellt. Weist diese Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres einen negativen Wert auf, wird ein Betrag in der Höhe dieses negativen Werts von den persönlichen Pensionskonten im Verhältnis der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge mit dem Valutadatum der jeweiligen Beitragsleistung abgebucht und der Rückstellung zugewiesen, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 1,4% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge. Weist die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres ein Guthaben auf, bleiben die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Zuweisungen zu den persönlichen Pensionskonten mit 61,4% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge unverändert.
- f) Bei der Ermittlung des versicherungstechnischen Ergebnisses sind die Kosten aller Leistungsfälle von Anwartschaftsberechtigten den Risikobeiträgen des abgelaufenen Geschäftsjahres im Ausmaß von 3,5% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge gegenüber zu stellen. Die Formeln der Berechnung sind im Geschäftsplan festzulegen.
- g) Ab der Vollendung des 70. Lebensjahres wird der gesamte Beitrag zum Pensionsfonds dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben.
- h) Beiträge, die bei ruhender, erloschener oder aberkannter Befugnis gemäß § 6 Abs 1 geleistet werden, werden rech-

nerisch in sinngemäßer Anwendung der oben genannten Bestimmungen verwendet.

2) entfällt.

3) Mitglieder, die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem 01.07.2000 einmal einen Jahresbeitrag geleistet haben, der höher war als der Beitrag in der Höhe von ATS 144.000,--, können in dem bis 01.07.2000 geltenden Altersklassensystem verbleiben.

Die spätere Ermäßigung dieses Beitrages ist ausgeschlossen. Diese Beiträge werden jährlich analog § 6 Abs. 6 angehoben.

Eine Ruhendmeldung beendet die Teilnahme im Altersklassensystem, eine allfällige zukünftige weitere Pflichtteilnahme ist nur nach dem geltenden Statut möglich.

Ein Antrag auf Teilnahme nach den Bestimmungen des geltenden Statuts wird mit dem nächstfolgenden Quartal wirksam und beendet die Teilnahme am Altersklassensystem.

4) a) Der Ziviltechniker kann die für die Anwendung des Beitragssatzes heranzuziehende Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 und 4 dem Kuratorium bekannt geben.

b) Die Bekanntgabe der Beitragsgrundlage muss Erklärungen zumindest zu allen in § 6 Abs. 3 und 4 angeführten Positionen enthalten und ist vom Ziviltechniker und von einem Wirtschaftstreuhänder zu unterfertigen.

c) Für Ziviltechniker, die Einkünfte ausschließlich aus selbständiger Arbeit als Ziviltechniker gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und c haben, entfällt die Verpflichtung, die Bekanntgabe der Beitragsgrundlage von einem Wirtschaftstreuhänder unterfertigen zu lassen. Gleiches gilt für Einkünfte gemäß § 6 Abs. 3 lit. e.

d) Sofern die Voraussetzungen gemäß lit. c vorliegen, kann die Beitragsgrundlage auch durch Übermittlung des Einkommensteuerbescheides bekannt gegeben werden, die im jeweiligen Steuerjahr entrichteten Beiträge zum Pensionsfonds und Umlagen zum Sterbekassenfonds sind dem Einkommen hinzuzurechnen.

e) Ziviltechniker, die als Einzelunternehmer den Vorschriften des HGB entsprechend bilanzieren, können den Bi-

lanzgewinn als Beitragsgrundlage bekanntgeben, sofern im Jahresabschluss ausschliesslich Erträge und Aufwendungen aus der Ziviltechniker-tätigkeit ausgewiesen sind.

f) Für Ziviltechniker, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Geschäftsführer einer Ziviltechniker-gesellschaft haben, entfällt die Verpflichtung, die Erklärung gemäß § 6 Abs. 4 lit. e durch einen Wirtschaftstreuhänder unterfertigen zu lassen.

g) Für Berufsanwärter gilt lit. f sinngemäß.

h) Unvollständige oder unrichtige Erklärungen, einschliesslich der Verminderung der Beitragsgrundlage durch Ausgaben, Aufwendungen oder Verluste, die nicht den Einkünften als Ziviltechniker gemäß § 6 Abs. 3 zuzurechnen sind, stellen eine rechtswidrige Beitrags- bzw. Abgabenverkürzung dar.

i) Erfolgt die Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 4 nicht bis zum 30. September vor dem jeweiligen Beitragsjahr, ist der Beitrag auf Basis der Beitragsgrundlage für die volle Beitragsleistung vorzuschreiben.

j) Für Ziviltechniker, die ihre Einkünfte überwiegend oder ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit als Geschäftsführer gemäß § 6 Abs. 3 lit. d beziehen, gilt anstelle lit. i:

Erfolgt die Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 4 nicht bis zum 1. März des Folgejahres, ist der Beitrag dem Ziviltechniker auf Basis der Beitragsgrundlage für die volle Beitragsleistung vorzuschreiben. Die Frist gemäß lit. k kann bis zu drei Monaten erstreckt werden.

k) Bekanntgaben von Beitragsgrundlagen, die nach dem 1. März des Jahres nach dem jeweiligen Beitragsjahr einlangen, sind nicht zu berücksichtigen. Der Ziviltechniker ist verpflichtet, auf Anforderung die notwendigen Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung) zur Kontrolle vorzulegen.

Veränderungen der Einstufung (Ermäßigungen) treten mit dem dem Antrag folgenden Quartal in Kraft.

5) Ziviltechniker, die auf Grund von Ausnahmeregelungen des Statutes 1995 bis 01.07.2000 nicht am Pensionsfonds teilgenommen haben, sind ab 01.07.2000 zur

Teilnahme verpflichtet, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Mitglieder haben aber die Möglichkeit, rückwirkend ab 01.07.2000 eine Einstufung mit der Stufe 0 (im Jahr 2000 € 3.488,30 [ATS 48.000,--] p.a., im Jahr 2001 € 3.537,13 [ATS 48.672,--] p.a.) und ab dem Jahr 2002 eine Einstufung mit dem auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage berechneten Beitrag zu beantragen. Bereits bezahlte höhere Beiträge werden dann für die nach der Antragstellung fällig werdenden Beiträge gutgeschrieben.

- 6) Die verfahrenstechnische Abwicklung der bescheidmäßigen Vorschreibung der in §§ 6, 7 und 8 festgesetzten Beiträge zum Pensions- und Sterbekassenfonds legt das Kuratorium durch Beschluss fest, einschließlich der Vorgangsweise zur Beurkundung der entsprechend diesem Beschluss erlassenen Beitragsbescheide, wofür sich das Kuratorium gemäß § 3 Abs. 1 der bei den Wohlfahrtseinrichtungen eingerichteten organisatorischen Strukturen bedient. Ausfertigungen von im Wege der automationsgestützten Datenverarbeitung erlassenen Beitragsbescheiden bedürfen weder einer Unterschrift noch der Beglaubigung.

§ 8 Ermäßigungen

- 1) Dem Ziviltechniker kann auf Antrag die Hälfte des Beitrages zum Pensionsfonds bis zu zwei Jahre ab dem Tag der erstmaligen Eidesablegung gestundet werden. Der im Geschäftsplan vorgesehene Prozentsatz (§ 20 Abs. 1 lit. f) des gestundeten Beitrages wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben. Der gestundete Beitrag muss nach Ende des Stundungszeitraumes innerhalb von längstens drei Jahren zurückgezahlt werden. Sollte im Stundungs- und Rückzahlungszeitraum ein Leistungsfall (Pensionsfonds oder Sterbekassenfonds) eintreten, ist der offene Betrag von der Leistung abzuziehen. Für die gestundeten Beiträge sind Stundungszinsen in der Höhe von 2% unter dem Zinssatz gemäß § 4 Abs 3 lit. d zu bezahlen.
- 2) Für die Zeit der Schwangerschaft bis zu zwei Jahre nach der Geburt des Kindes kann die Ziviltechnikerin die Nichtanwendung der Mindestbeitragsregelung beantragen. Bei niedrigerem Einkommen in

dieser Zeit wird die Differenz des tatsächlichen Beitrages bis zum Beitrag von € 5.400,-- für die anteilmäßige Gutschrift auf das persönliche Pensionskonto gemäß § 20 Abs. 1 lit. f herangezogen, sofern die Ziviltechnikerin vor dem Antrag mindestens den Beitrag von € 5.400,-- bezahlt hat. Sonst ist die Differenz vom höheren Beitrag vor dem Antrag (Maximum € 5.400,--) zum niedrigeren Beitrag nach dem Antrag heranzuziehen.

- 3) Für den Zeitraum von zwei Jahren nach erstmaliger Eidesablegung können Ziviltechniker eine Ermäßigung auf den auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage berechneten Beitrag beantragen, die Stundungsmöglichkeit des Abs. 1 gilt zusätzlich.
- 4) Für den Zeitraum von fünf Jahren nach erstmaliger Eidesablegung können Ziviltechniker eine Ermäßigung auf den Beitrag von € 4.500,-- beantragen. Diese Ermäßigung fällt schon vor Ende des Zeitraumes weg, wenn die Beitragsgrundlage € 23.500,-- übersteigt. Sollte auch die Ermäßigung nach Abs. 3 für die ersten zwei Jahre beantragt sein, kann die Ermäßigung auf den Beitrag von € 4.500,-- nur für weitere drei Jahre gewährt werden.
- 5) Für den Zeitraum von maximal fünf Jahren ab dem 01.07.2000 können Ziviltechniker, die zu diesem Datum bereits Teilnehmer am Pensionsfonds sind und die zur Erlangung eines Pensionsanspruches aus der allgemeinen Pensionsversicherung (Erreichen von 180 Versicherungsmonaten) durchgehend Beiträge freiwillig in die Sozialversicherung einzahlen, bis 30. Juni jeden Jahres eine Ermäßigung auf den Beitrag von € 5.400,-- beantragen. Der Nachweis des Sozialversicherungsträgers (Anzahl der Beitragsmonate und durchgehende Beitragsleistung) ist beizubringen.
- 6) Ziviltechniker, die am 01.07.2000 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und die durchgehend freiwillige oder Pflichtbeiträge zur Erlangung eines Pensionsanspruches aus einer allgemeinen Pensionsversicherung leisten, können bis zum Antritt dieser Pension jeweils bis zum 30. Juni jeden Jahres eine Ermäßigung beim Pensionsfonds auf den Beitrag von € 5.400,-- beantragen (der Nachweis des Sozialversicherungsträgers für die durchgehende Beitragszahlung ist beizubringen). Nach Inanspruchnahme der allgemeinen Pension und weiter aufrechter Befugnis erfolgt

die Einstufung im Pensionsfonds gemäß §§ 6 und 7.

- 7) Besteht für Ziviltechniker ein Pflichtversicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung (Schule, Universität, Gewerbe, Angestellter, bis 31.12.2000 Künstlerversicherung, etc.), so ist im Falle einer Antragsstellung nach § 7 Abs. 4 in den Jahren 2000 bis 2004 höchstens ein Beitrag nach folgenden Stufen zu leisten:

2000	€ 5.400,--
2001	€ 6.720,--
2002	€ 7.620,--
2003	€ 9.000,--
2004	€ 10.800,--

Die jeweilige Einstufung ist mit einem Nachweis der Pflichtversicherung zu beantragen.

- 8) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind für die Beurteilung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis Abs. 7 auch Versicherungszeiten, die der Ziviltechniker in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat, nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.

§ 9 Rückzahlung von Beiträgen

Scheidet ein Beitragspflichtiger nach mindestens zehnjähriger Beitragsleistung durch Verzicht auf die Befugnis aus einer Länderkammer aus, ohne in eine andere einzutreten, sind ihm über Antrag 20% der bis 01.07.2000 fälligen und einbezahlten Beiträge weder aufgewertet noch verzinst rückzuerstatten. Darüber hinaus hat der Beitragspflichtige Anspruch auf die Auszahlung des ab dem 01.07.2000 auf seinem persönlichen Pensionskonto ausgewiesenen Guthabens, sofern der Kontostand den Betrag von € 7.267,-- nicht übersteigt. Andernfalls erfolgt eine Umwandlung in eine beitragsfreie Anwartschaft. Bei Eintritt des Leistungsfalles sind die Ansprüche daraus ausschließlich unter Verrentung des Guthabens entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplanes zu ermitteln.

§ 10 Leistungen des Pensionsfonds

- 1) Der Ziviltechniker hat Anspruch auf Versorgungsleistungen aus dem Grunde des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit. Bei Tod des Ziviltechnikers haben

weitere die in den §§ 15 ff angeführten Hinterbliebenen unter den in der Folge genannten Voraussetzungen Anspruch auf Versorgungsleistungen.

- 2) Versorgungsleistungen werden erstmalig für den dem anspruchsbegründenden Zeitpunkt folgenden Monat, frühestens jedoch für den Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung einer Versorgungsleistung beim Kuratorium einlangt. Das Kuratorium kann in besonders begründeten Härtefällen Vorschüsse auf beantragte Versorgungsleistungen gewähren, sofern aufgrund der Komplexität des Falles, insbesondere im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971, ein überdurchschnittlich langes Ermittlungsverfahren zu erwarten ist. Die geleisteten Vorschüsse sind mit nachträglich zugesprochenen Versorgungsleistungen zu verrechnen oder zurückzufordern, wenn nachträglich keine Versorgungsleistung zugesprochen wird.
- 3) Diese Leistungen werden ohne Rücksicht auf ein Vermögen oder sonstige Einkünfte des oder der Anspruchsberechtigten gewährt.
- 4) Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im Voraus zwischen dem 20. und dem Letzten eines Monats.
- 5) Mit der Leistung für Dezember wird ein 13. Bezug und mit der Leistung für Juli ein 14. Bezug ausbezahlt.
- 6) Für die Erhöhung der laufenden Pensionen erfolgt die Anpassung der Leistungen vom Jahr j zum Jahr $(j+1)$ mit der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI). Die Veränderung des VPI ist der durchschnittliche VPI ($VPI_{\bar{j}}$) des Jahres $(j-1)$ dividiert durch den durchschnittlichen VPI des Jahres $(j-2)$; der Prozentsatz der Veränderung errechnet sich wie folgt: $[(VPI_{\bar{j}} / VPI_{\bar{j-2}}) - 1]$.
- 7) Die Erhöhung von Anwartschaften und Leistungen im Altersklassensystem erfolgt solange nur zur Hälfte der Anpassung gemäß Abs. 6, bis die bewertete Pension (siehe § 21) zuzüglich der jeweils vollen Anpassung nach Abs. 6 gleich hoch oder höher ist als die ausbezahlte Pension (mit Anpassung mit der Hälfte des Faktors gemäß Abs. 6). Ab diesem Zeitpunkt wird wieder die volle Anpassung zugerechnet.

- 8) Halbwaisen-, Vollwaisenleistungen und Gnadengaben sind von der Bewertung ausgenommen.
- 9) Die Erhöhung der 100% Pension bis zum Pensionsanfall der gemäß § 7 Abs. 3 im Altersklassensystem geführten Mitglieder errechnet sich aus folgender Formel (gerundet auf 3 Nachkommastellen):

Prozentsatz der Erhöhung der 100%-Pension = $[100\% - 13,333 \times (\text{Steigerung gemäß § 6 Abs. 6 in Prozent} - \text{Pensionsanpassung gemäß § 10 Abs. 6 in Prozent})] \times \text{Steigerung gemäß § 6 Abs. 6 in Prozent}$.

Der Prozentsatz der Erhöhung der 100%Pension darf jedoch den Prozentsatz der Steigerung gemäß § 6 Abs. 6 nicht übersteigen.

§ 11 Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgungsleistungen ist :
 - a) die Mitgliedschaft oder ehemalige Mitgliedschaft bei einer Länderkammer,
 - b) für Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch gemäß § 13 oder § 14 (Alters- oder Berufsunfähigkeitspension),
 - c) Status des Berufsanwärters.
- 2) Mitglieder, die vor dem 01.07.2000 Beiträge zum Versorgungsfonds geleistet haben, haben erst nach einer Mindestbeitragszeit von 120 Monaten Anspruch auf eine Sockelpension.

§ 12 Sockelpension

- 1) Die Sockelpension für die Alterspension (Anspruch ab Vollendung des 70. Lebensjahres für Ziviltechniker bzw. Vollendung des 65. Lebensjahres für Ziviltechnikerinnen) sowie für die Berufsunfähigkeitspension ist ein Prozentsatz der größtmöglichen Monatspension (100% Pension zum Pensionsanfall). Die 100% Pension zum Pensionsanfall betrug im Jahr 2000 ATS 32.525,-. Die Erhöhung der 100% Pension zum Pensionsanfall erfolgt gemäß § 10 Abs. 6.
Die Errechnung der Versorgungsleistung erfolgt unter Anwendung des nachstehenden Berechnungsvorganges für jede einzelne Altersklasse.

- a) Die Summe der Produkte aus Teilnahmeprozentsatz in einer Altersklasse multipliziert mit der Anzahl der Monate der Teilnahme mit diesem Teilnahmeprozentsatz in dieser Altersklasse (Beitragsmonate bis zum 01.07.2000; bei einem Wechsel der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 in das neue System: Beitragsmonate bis zum Datum des Wechsels) wird durch die Anzahl der Monate vom Beginn der Teilnahme in dieser Altersklasse bis zum Entstehen des Leistungsanspruches dividiert. Bei mehreren Altersklassen ist dieser Vorgang für jede Altersklasse durchzuführen.

Die so ermittelten Prozentsätze werden in diesem Falle addiert. Dieser Leistungsprozentsatz ist auf die 100%-Pension zum Leistungsanfall anzuwenden.

- b) Beträgt in einer Altersklasse die Anzahl der Beitragsmonate weniger als 120 Monate und beträgt die Summe aus der Anzahl der Beitragsmonate in dieser Altersklasse zuzüglich der Anzahl der Beitragsmonate ab dem Wechsel in das neue System mindestens 120 Monate, so wird der Leistungsprozentsatz aus dieser Altersklasse gemäß lit. a berechnet.
- c) Beträgt in einer weiteren Altersklasse die Anzahl der Beitragsmonate weniger als 120 Monate und beträgt die Summe aus Anzahl der Beitragsmonate in dieser Altersklasse zuzüglich der Anzahl der Beitragsmonate ab dem Wechsel in das neue System ebenfalls weniger als 120 Monate, so wird der gemäß lit. a errechnete Leistungsprozentsatz aus dieser Altersklasse um folgenden Faktor gekürzt: Anzahl der Beitragsmonate in dieser Altersklasse zuzüglich der Anzahl der Beitragsmonate ab dem Wechsel in das neue System dividiert durch 120.

- 2) Die Sockelpension bzw. der Anspruch auf Sockelpension wird gemäß § 10 Abs. 6 und Abs. 7 angepasst. Auch der Sockelpensionsanteil einer bereits angefallenen Alters-, Witwen-, eingetragenen Partner- oder Berufsunfähigkeitspension unterliegt weiterhin dieser Anpassung.
- 3) Die Sockelpension wird bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Pension in Folge

der Regelung des § 13 Abs. 2 (zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr bei Ziviltechnikerinnen bzw. zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr bei Ziviltechnikern) entsprechend den Bestimmungen des § 22 (Berechnung der vorzeitigen Alterspension) berechnet, wobei auch die ab 01.01.2001 bis zum Pensionsanfall bereits erfolgte Anpassung gemäß § 10 Abs. 6 und 7 berücksichtigt wird.

- 4) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, bei Anwendung des § 11 Abs. 2 sowie des § 12 Abs. 1 bis Abs. 3 nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.

§ 13 Alterspension

- 1) a) Die Alterspension kann nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn die Befugnis ruht, erloschen ist oder aberkannt wurde und die Mindestbeitragszeit gemäß § 11 Abs. 2 erreicht ist.
- b) Für Leistungsbezieher, die die Alterspension in Anspruch genommen haben, kann die Befugnis weiter aufrecht bleiben oder wieder aufrecht gemeldet werden. In diesen Fällen ist jedoch ein Solidarbeitrag in der Höhe von 7,5% der Alterspension, maximal jedoch 7,5% der Beitragsgrundlage (linear berechnet bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beim Pensionsfonds) an den Pensionsfonds zu entrichten. Die Verschreibung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3. Eine Gegenverrechnung des Solidarbeitrages mit der Nettopension ist zulässig. Der Solidarbeitrag hat keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe oder Leistungsanwartschaft.
- c) Für Leistungsbezieher, die die vorzeitige Alterspension nach Abs. 2 ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Ziviltechniker) bzw. ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Ziviltechnikerinnen) in Anspruch genommen haben, ist Abs. 1 lit. b ebenfalls anwendbar. Zum Unterschied zu lit. b beträgt der Solidarbeitrag aber 15% der Alterspension, maximal jedoch 15% der Beitragsgrundlage. Der Beitrag ist in dieser Höhe bis

zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Ziviltechniker) bzw. 65. Lebensjahres (Ziviltechnikerin) zu entrichten und hat keinen Einfluss auf die Höhe der laufenden Alterspension. Ab diesen Altersgrenzen beträgt der Solidarbeitrag 7,5% der Alterspension, maximal jedoch 7,5% der Beitragsgrundlage.

- d) Leistungsberechtigte einer Alterspension haben die Möglichkeit, dem Kuratorium nach ihrer Einschätzung den monatlichen Beitrag für die Quartalsverschreibung bekannt zu geben. Bis zum 30. September des Folgejahres muss diesfalls die Beitragsgrundlage für die Nachverrechnung dem Kuratorium übermittelt werden. Erfolgt keine Selbsteinschätzung oder wird keine Beitragsgrundlage beigebracht, erfolgt die Beitragsverschreibung oder die Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Alterspension als Beitragsgrundlage.

- 2) Für die Mitglieder, die am 01.07.2000 einen Anspruch auf Sockelpension haben, gilt das Pensionsalter 65 für Ziviltechnikerinnen bzw. 70 für Ziviltechniker weiter, es ist aber die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension (zwischen 60 und 65 bei Ziviltechnikerinnen bzw. zwischen 65 und 70 bei Ziviltechnikern) möglich. Ab 01.07.2000 fällt jedoch der aus dem persönlichen Pensionskonto errechnete Teil der Pension erst mit Erreichen des Pensionsalters 65 an.
- 3) Die Alterspension setzt sich für jene Ziviltechniker, welche vor dem 01.07.2000 am Pensionsfonds teilgenommen haben, aus der Sockelpension sowie einer Pensionsleistung zusammen, die sich aus der Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplanes gemäß § 20 ergibt.

Für jene Ziviltechniker, welche nach dem 01.07.2000 erstmalig am Pensionsfonds teilnehmen, besteht die Alterspension ausschließlich aus der sich durch Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos ergebenden Pensionsleistung.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Alterspension nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.

- 4) Von den monatlichen Leistungen wird die Umlage für den Sterbekassenfonds einbehalten. Dies gilt nicht für den 13. und 14. Monatsbezug.

§ 14 Berufsunfähigkeitspension

1) Die Berufsunfähigkeitspension wird einem Ziviltechniker gewährt, wenn:

- a) er während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis dauernd berufsunfähig wird und
- b) er keine der im ZTG erwähnten Tätigkeiten ausübt und auch nicht als Sachverständiger oder in der Lehre (z.B. HTL, FH, UNI) tätig ist und
- c) die Mindestbeitragszeit gemäß Abs. 3 abgelaufen ist.

Bei Berufsanwärtern in der Praxiszeit ist lit. a sinngemäß anzuwenden

1a) a) Tritt die Berufsunfähigkeit während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ein, so besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

- b) Wird der Antrag auf Leistung nicht unmittelbar nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt und ist aus diesem Grund nicht mehr feststellbar, dass die Berufsunfähigkeit während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

2) Dauernde Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Ziviltechniker infolge eines Leidens oder einer Krankheit außerstande ist, seinen Beruf als Ziviltechniker weiter auszuüben und mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit nicht zu rechnen ist. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist das Berufsbild und das ärztliche Gutachten maßgebend.

3) Die Mindestbeitragszeit beträgt, wenn die Berufsunfähigkeit vor dem vollendeten 50. Lebensjahr eintritt, 60 bezahlte Beitragsmonate, nach dem 50. Lebensjahr, 96 bezahlte Beitragsmonate. Ist die Berufsunfähigkeit die Folge eines Unfalles, ist die Erfüllung einer Mindestbeitragszeit nicht erforderlich.

Bei Berechnung der Mindestbeitragszeit sind alle Zeiten der Teilnahme gemäß § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in

einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Mindestbeitragszeit nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.

Das Erfordernis einer Mindestbeitragszeit entfällt weiters für jenen Teil der Berufsunfähigkeitspension, der sich aus der Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplanes gemäß § 20 ergibt.

4) Eine Leistung wegen dauernder Berufsunfähigkeit wird nicht gewährt, wenn das Mitglied an der Krankheit, die Ursache für eine Berufsunfähigkeit innerhalb von zehn Jahren aktiver Teilnahme am Pensionsfonds ist, schon vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Eidesablegung gelitten hat.

5) Eine Leistung wird nur erbracht, sobald die Befugnis nach Eintritt der Berufsunfähigkeit ruht, erloschen ist oder aberkannt wurde. Die Höhe der Leistung entspricht der Alterspension (berechnet nach den bis dahin erworbenen Anwartschaften nach § 12 und § 13), wobei zusätzlich die folgenden Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Leistung zu beachten sind (für die Berechnung der Höhe der Leistung ist als Zeitpunkt für das Entstehen des Leistungsanspruches gemäß § 12 Abs. 1 lit. a jenes Datum heranzuziehen, ab dem die Berufsunfähigkeitspension gebührt):

a) Berechnung der Höhe der Mindestleistung (Altersklassensystem gemäß § 23 Abs. 12)

1. Begriffsbestimmungen

Die Höhe der (fiktiven) Berufsunfähigkeitspension in Prozent der 100% Pension zum 01.07.2000 (gemäß § 12) wird bezeichnet mit „BU %“.

Der „notwendige Jahresbeitrag im Jahr t“, bezeichnet mit „NB t“, beträgt BU % multipliziert mit dem für das jeweilige Beitragsjahr verlaublichen Jahresbeitrag der vollen Beitragsleistung (gemäß § 6 Abs. 6).

Der notwendige Jahresbeitrag für das Jahr 2000 ist entsprechend zu aliquotieren.

Notwendiger Jahresbeitrag für das Jahr 2005					
BU %	100%	75%	50%	25%	15,75%
NB 2005 Jahresbeitrag	13.097,88	9.823,41	6.548,94	3.274,47	2.062,92
Dafür erforderliche Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 6	53.460,73	40.095,55	26.730,37	13.365,18	8.420,06

Die Höhe der Mindestleistung (Prozentsatz der 100% Pension) aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit, bezeichnet mit „BU-Sockel %“, ist das Produkt folgender zwei Faktoren :

- BU % dividiert durch die Anzahl der Jahre vom Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme in der niedrigsten (ersten) Altersklasse bis zum Entstehen des Leistungsanspruches (mögliche Beitragsjahre; ungerundet)
- Anzahl der Jahre vom Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme in der niedrigsten (ersten) Altersklasse bis zum 01.07.2000 (ungerundet) zuzüglich der Summe (vom Jahr 2000 bis zum Jahr des Leistungsanfalles) der folgenden Summanden „S(t)“:

$$S(t) = \text{Minimum} \left\{ 1; \frac{\text{geleisteter Jahresbeitrag im Jahr } t}{\text{NB}(t)} \right\}$$

$$S(2000) = \frac{6}{12} \times \text{Minimum} \left\{ 1; \frac{\text{geleisteter Jahresbeitrag im Jahr } t}{\text{NB}(t)} \right\}$$

(der Summand des Jahres des Entstehens des Leistungsanspruches ist analog zum Summanden des Jahres 2000 zu aliquotieren)

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.

- b) Mindestleistung bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres (System ab 01.07.2000):

Bei Leistungsanfall bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beträgt die Leistung im Jahr 2005 mindestens € 16.620,18. Dieser Betrag wird jährlich gemäß § 10 Abs. 9 angehoben

und gilt ausschließlich für die in dem jeweiligen Jahr neu anfallenden Mindestleistungen.

Der Anspruch auf Mindestleistung besteht nur dann, wenn für den jeweils relevanten Zeitraum durch die Verpflichtung, Beiträge zum Pensionsfonds zu leisten, auch die Verpflichtung zur Leistung von Risikobeiträgen besteht. Der Risikobeitrag ist ein im Geschäftsplan festgelegter Prozentsatz der Beiträge zum Pensionsfonds und im vollen Beitrag gemäß § 6 Abs. 6 sowie im Beitragssatz gemäß § 7 Abs. 1 enthalten und deckt ausschließlich das Risiko für den jeweiligen Beitragszeitraum, maximal jedoch für das Kalenderjahr (einjähriger Risikobeitrag).

- c) Der Teil der Mindestleistung (gemäß lit. a oder lit. b), der sich beim Pensionsanfall nach Abzug der Pensionsleistung aus dem persönlichen Pensionskonto und nach Abzug einer allfälligen Sockelpension gemäß § 12 ergibt, wird gemäß § 10 Abs. 6 angepasst.
- 6) Erlangt ein Ziviltechniker seine Berufsfähigkeit wieder, so ist die Berufsunfähigkeitspension einzustellen, sofern er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vom gleichen Zeitpunkt an ist er wieder zur weiteren Beitragszahlung wie vor Bezug der Leistung verpflichtet. Die Zeit der Berufsunfähigkeitspension zählt in diesem Falle als Beitragszeit in der Stufe, in der der Ziviltechniker vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eingestuft war.
- 7) Von der Berufsunfähigkeitspension wird (nicht beim 13. und 14. Bezug) die Umlage für den Sterbekassenfonds einbehalten.

§ 15 Witwen- und eingetragene Partnerpension

Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe Witwe, eingetragener Partner, Lebensgefährtin, Ehegattin, stehen genauso für die Begriffe Witwer, eingetragene Partnerin, Lebensgefährte, Ehegatte.

- 1) Die Witwenpension und eingetragene Partnerpension nach einem anwartschaftsberechtigten Ziviltechniker beträgt 60% der fiktiven Berufsunfähigkeitspensi-

on gemäß § 14. Die Witwenpension und eingetragene Partnerpension wird unabhängig davon gewährt, ob der anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis, während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder Aberkennung der Befugnis verstorben ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich.

- 1a) Im Falle des Ablebens des anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ist der Ermittlung der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 lediglich die Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplans gemäß § 20 zugrunde zu legen.
- 2) Die Witwenpension und eingetragene Partnerpension nach einem leistungsberechtigten Ziviltechniker beträgt 60% dieser Leistung.
- 3) Kinderlose Witwen und alle eingetragenen Partner, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der monatlichen Leistung eine Abfindung in der Höhe eines Jahresbezuges, kinderlose Witwen und alle eingetragenen Partner, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine solche in der Höhe von zwei Jahresbezügen. Einer Witwe oder einem eingetragenen Partner, die bzw. der das 40., 45. oder 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihr bzw. sein Ansuchen, das innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Ziviltechnikers zu stellen ist, an Stelle der monatlichen Leistung eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3- bzw. 4- bzw. 5-fachen eines Jahresbezuges gewährt werden, wobei allenfalls bereits bezogene monatliche Leistungen in Abzug gebracht werden.
- 4) Wenn die Witwe oder der eingetragene Partner mehr als 20 Jahre jünger ist als der Ziviltechniker, entsteht der Anspruch auf eine Witwenpension bzw. eine eingetragene Partnerpension erst nach Ablauf eines Zeitraumes, der dem über 20 Jahre hinausgehenden Altersunterschied zwischen der Witwe bzw. dem eingetragenen Partner und dem Verstorbenen entspricht (Wartefrist).
- 5) Im Falle der Verehelichung oder Eintragung einer Partnerschaft eines Ziviltechnikers nach Vollendung seines 60. Lebensjahres wird die Witwenpension bzw. eingetragene Partnerpension nur gewährt, wenn die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes des Ziviltechnikers länger als drei Jahre gedauert hat, wobei die unmittelbar vor der Eheschließung liegende Zeit der Lebensgemeinschaft mitgerechnet wird. Ist in einem solchen Fall die Witwe bzw. der eingetragene Partner um mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Witwenpension bzw. eingetragene Partnerpension erst nach Ablauf eines Zeitraumes gewährt, der dem über zehn Jahre hinausgehenden Altersunterschied entspricht (Wartefrist).
- 6) Die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn:
 - a) in der Ehe ein Kind geboren wurde,
 - b) durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde,
 - c) die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten schwanger war und eine Lebendgeburt erfolgte,
 - d) dem Haushalt der Witwe oder des hinterbliebenen eingetragenen Partners ein Kind des verstorbenen Ziviltechnikers angehört, das Anspruch auf Waisenversorgung hat, oder
 - e) die Ehe oder eingetragene Partnerschaft vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Tod des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners länger als 15 Jahre gedauert hat.
- 7) Von den in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Wartezeiten kann Abstand genommen werden, wenn auf Grund einer versicherungsmathematischen Berechnung ein Einmalerlag oder entsprechende monatliche Beiträge erbracht werden, die die Mehrleistung des Pensionsfonds durch den Wegfall der Wartezeit infolge des über 10 bzw. 20 Jahre hinausgehenden Altersunterschiedes deckt. Die Berechnung des Einmalerlages erfolgt durch das Kuratorium.
- 8) Der Anspruch auf die Witwenpension erlischt, wenn sich die Witwe wieder verehelicht oder eine eingetragene Partnerschaft eingehrt. Der Anspruch auf die eingetragene Partnerpension erlischt, wenn der eingetragene Partner wieder eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder sich verehelicht. Eine Witwenpension bzw. eine

eingetragene Partnerpension wird nicht gewährt, wenn die Witwe bzw. der eingetragene Partner, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.

§ 16 Leistungen an die geschiedene Ehegattin, den hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partner, die Lebensgefährtin oder an Verwandte

- 1) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben auch hinterbliebene ehemalige Ehegatten von Ziviltechnikern, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes aufgehoben, geschieden oder rechtskräftig für nichtig erklärt war und wenn der Ziviltechniker zur Zeit seines Todes Unterhalt an den ehemaligen Ehegatten aufgrund eines gerichtlichen Urteiles oder gerichtlichen Vergleiches zu leisten hatte und der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Titels nicht erloschen ist.
- 2) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension nach diesem Statut hat auch die Lebensgefährtin des Ziviltechnikers, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden hat, mindestens drei Jahre gedauert hat, und dem Kuratorium mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers gemeldet wurde (gemeldete Lebensgemeinschaft). Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension entfällt, wenn eine Witwe oder ein hinterbliebener eingetragener Partner gemäß § 15 einen Anspruch auf Witwenpension bzw. eingetragene Partnerpension hat. Die Meldung ist vom Ziviltechniker schriftlich zu erstatten und kann vom Ziviltechniker jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist beim Bestehen einer aufrechten Ehe, einer aufrechten eingetragenen Partnerschaft oder einer anderen, bereits gemeldeten Lebensgemeinschaft unzulässig.
- 3) Hinterbliebenenpensionen gemäß §§ 16 und 23 Abs. 6 sind insgesamt mit der Höhe der fiktiven Witwenpension bzw. fiktiven eingetragenen Partnerpension begrenzt; § 15 Abs. 1 bis § 15 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden. Leistungen an Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 sind außerdem mit der Höhe des Unterhaltsanspruches be-

grenzt. Treffen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, sind ihre Leistungen entsprechend zu aliquotieren.

- 4) Im Fall der (Wieder)Verehelichung oder der (erneuten) Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erlischt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension für die in Abs. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten. Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet haben.
- 5) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension hat auch ein/e Verwandte/r in aufsteigender Linie oder ein/e Schwester/Bruder, die/der zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers das 65. Lebensjahr überschritten hat, sofern sie/er dem Verstorbenen in den letzten zehn Jahren den Haushalt geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und auch keine anspruchsberechtigte Witwe oder geschiedene Ehegattin, bzw. kein eingetragener Partner oder ehemaliger eingetragener Partner vorhanden ist.

§ 17 Leistungen an Waisen

- 1) Halbweisen erhalten bei Tod eines anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers 20%, Vollweisen erhalten 40% der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 (ermittelt nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 1), sonst 20% bzw 40% jener Leistung, die der Ziviltechniker tatsächlich bezogen hat.
- 2) Besteht für den überlebenden leiblichen Elternteil kein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 oder § 16, werden Halbweisen die gleichen Waisenpensionen wie Vollweisen gewährt. Das gleiche gilt, solange der Anspruch auf eine Witwenpension auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 (Wartefrist) ruht.
- 3) Waisenpensionen werden bis zur Vollen- dung des 19. Lebensjahres, jedenfalls aber bis zur Ablegung der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbil- denden höheren Schule, diesfalls aber nicht über das 21. Lebensjahr hinaus bezahlt.

- 4) Waisen, die eine Hochschule besuchen und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Studienfortganges erbringen, erhalten die Waisenpension bis längstens zum vollendeten 27. Lebensjahr. Der Nachweis ist jährlich dem Kuratorium vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird die Waisenpension eingestellt.
- 5) Waisen, die sich in einer anderen Berufsausbildung (z.B. Kollegs, Fachlehrgänge) befinden und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Ausbildungsfortganges erbringen, erhalten die Waisenpension bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Der Ausbildungsnachweis ist jährlich dem Kuratorium vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird die Waisenpension eingestellt.
- 6) Waisenpensionen werden neben Witwenpensionen oder eingetragenen Partnerpensionen gemäß § 15 bzw. Hinterbliebenenpensionen gemäß § 16 gewährt. Die Summe der Leistungen darf jedoch die Höhe der Leistung, auf die der Ziviltechniker Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, nicht übersteigen. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Hinterbliebenen im Verhältnis der Höhe der Leistungsansprüche zueinander zu kürzen.

§ 18 Einstellen der Leistungen

- 1) Ergibt sich nachträglich, dass eine Leistung auf Grund eines Irrtums über anspruchsbegründende Tatsachen gewährt wurde, ist sie einzustellen. Eine Rückerstattung empfangener Leistungen kann dann gefordert werden, wenn der Anspruchsberechtigte den Irrtum durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat.
- 2) Ein Anspruch auf Alterspension oder auf Berufsunfähigkeitspension erlischt bei Aufnahme einer der in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ZTG erwähnten Tätigkeiten. Das Kuratorium ist von der Ausübung solcher Tätigkeiten unverzüglich zu verständigen. Mitglieder, die eine Alterspension bei weiter aufrechter Befugnis beziehen (§ 13 Abs. 1 lit. b und c) und den Solidarbeitrag leisten, fallen nicht unter diese Regelung.

- 3) Ein Verstoß gegen die in Abs. 2 vorgesehene Meldepflicht begründet einen Rückforderungsanspruch hinsichtlich der widerrechtlich bezogenen Leistungen. Der Leistungsanspruch lebt erst wieder auf, wenn die Tätigkeit eingestellt und ein allfälliger Rückforderungsanspruch erfüllt ist. Bei Berufsunfähigkeit muss der Anspruchsteller auch den Beweis für das weitere Vorliegen der Berufsunfähigkeit erbringen.

§ 19 Behandlung von Beitragsrückständen

- 1) Rückständige Beiträge und Umlagen (Pensionsfonds und Sterbekassenfonds) können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 VVG BGBl 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung hereingebracht werden. Zur Eintreibung ist ein Rückstandsausweis auszufertigen. Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:
 1. den Namen und die Anschrift des Schuldners,
 2. den rückständigen Betrag,
 3. die Art des Rückstandes und
 4. den Vermerk, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.
 Der Rückstandsausweis ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, in der jeweils gültigen Fassung. Das Kuratorium kann auch einen Rechtsanwalt mit der Exekutionsführung beauftragen. Eingehende Zahlungen sind ungeachtet etwaiger Widmungserklärungen vorerst zur Abdeckung entstandener Kosten, dann zur Abdeckung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen und schließlich zur Abdeckung der am längsten zurückliegenden offenen Beiträge und Umlagen zu verwenden.
- 2) Leistet ein Ziviltechniker Beiträge zum Pensionsfonds, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist (§ 6 Abs. 1), ist die Einbringung rückständiger Beiträge nach Abs. 1 unzulässig.
- 3) Bestehen im Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruches Rückstände beim Pensionsfonds, reduziert sich damit die Leistung aus dem "persönlichen Pensionskonto" (nicht bei Stundung gemäß § 8 Abs 1). Offene Beiträge, Kosten, Zinsen, Säumniszuschläge, Sterbekassenfondsbeiträge etc. müssen der Leistung gegengerechnet werden, wobei die monatliche Leistung

nicht geringer als 30% der vollen Leistung sein darf. Für Beiträge, die nach dem für die Zuerkennung der Pension maßgeblichen Stichtag einbehalten oder einbezahlt wurden, ist auf Antrag die Pension ab dem dem Antrag folgenden Kalenderjahr, frühestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten, neu zu berechnen und ab diesem Zeitpunkt aufgrund der neuen Berechnung auszuzahlen.

§ 20 Geschäftsplan

- 1) Der Geschäftsplan (§ 3 Abs. 2) hat sämtliche für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Parameter zu enthalten, insbesondere
 - a) die Arten der angebotenen Leistungen,
 - b) die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Wohlfahrtseinrichtungen erheblich sind,
 - c) die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeiten, Rechnungszins, Kostenzuschläge),
 - d) die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Leistungen,
 - e) Grundsätze für die Erstellung der jährlichen Bilanz zum 31. Dezember,
 - f) Prozentsatz der Zuweisungen auf das persönliche Pensionskonto,
 - g) Verzinsung des persönlichen Pensionskontos,
 - h) Grundsätze der Behandlung von freiwilligen Zahlungen auf das persönliche Pensionskonto,
 - i) Art und Höhe der Anpassung der durch Verrentung des persönlichen Pensionskontos ermittelten Pensionsleistungen.

§ 21 Bewertung

Die Höhe der Leistung aus dem Sockelbetrag wird durch die Bewertung beeinflusst. Für die Summe der Zeiträume, in denen Beiträge in einer Altersklasse geleistet wurden, ist der mittlere Bewertungsfaktor anhand nachstehender Tabelle zu ermitteln. Beträgt die mittlere

re Bewertung der Beiträge einer Altersklasse weniger als 80%, wird die Höhe der Leistung aus dieser Altersklasse mit 80% bewertet. Die Bewertung ist für jede Altersklasse zu errechnen (Der Wert, der sich aus dem Pensionsantrittsalter ergibt, vermindert um jenen Wert, der sich bei Eintritt in die Wohlfahrtseinrichtungen ergibt, dividiert durch die Anzahl der Beitragsjahre).

Beitrag im Jahr - Bewertungsfaktor Summe

1954	68%	68
1955	68%	136
1956	69%	205
1957	69%	274
1958	69%	343
1959	70%	413
1960	70%	483
1961	71%	554
1962	71%	625
1963	71%	696
1964	72%	768
1965	72%	840
1966	73%	913
1967	73%	986
1968	75%	1061
1969	75%	1136
1970	77%	1213
1971	77%	1290
1972	78%	1368
1973	79%	1447
1974	80%	1527
1975	81%	1608
1976	82%	1690
1977	83%	1773
1978	84%	1857
1979	85%	1942
1980	85%	2027
1981	86%	2113
1982	87%	2200
1983	88%	2288
1984	89%	2377
1985	89%	2466
1986	90%	2556
1987	91%	2647
1988	93%	2740
1989	95%	2835
1990	96%	2931
1991	98%	3029
1992	100%	3129

§ 22 Berechnung der vorzeitigen Alterspension

- 1) Die Errechnung der Leistung (aus dem Sockelbetrag) bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension erfolgt unter Anwendung des nachstehenden Berech-

nungsvorganges und der Bewertungsprozentsätze für jede einzelne Altersklasse.

- 2) Teilnahmeprozentsatz in einer Altersklasse (AK) multipliziert mit den Monaten in dieser AK dividiert durch die Zahl der Monate von Beginn dieser AK bis zum 70. (65.) Lebensjahr ergibt den Teilnahmeprozentsatz (TN%-Satz). Bei mehreren AK ist dieser Vorgang für jede AK durchzuführen, die Prozentsätze werden in diesem Falle addiert. Das Ergebnis (= Summe 1) zeigt den Prozentsatz von der 100% Pension zum Pensionsanfall gemäß § 12 Abs. 1.

Im zweiten Berechnungsvorgang - analog dem obigen Absatz - wird die Berechnung der Monate aber nur bis zum 60. (65.) Lebensjahr durchgeführt. Das Ergebnis (% - Satz für jede AK) wird mit dem nachstehenden zugehörigen AK-Faktor multipliziert.

Altersklassenfaktoren:

AK 27.....62,25%	AK 35.....60,25%	AK 44.....58,00%	AK 53.....55,75%
AK 28.....62,00%	AK 36.....60,00%	AK 45.....57,75%	AK 54.....55,50%
AK 29.....61,75%	AK 37.....59,75%	AK 46.....57,50%	AK 55.....55,25%
AK 30.....61,50%	AK 38.....59,50%	AK 47.....57,25%	AK 56.....55,00%
AK 31.....61,25%	AK 39.....59,25%	AK 48.....57,00%	AK 57.....54,75%
AK 32.....61,00%	AK 40.....59,00%	AK 49.....56,75%	AK 58.....54,50%
AK 33.....60,75%	AK 41.....58,75%	AK 50.....56,50%	AK 59.....54,25%
AK 34.....60,50%	AK 42.....58,50%	AK 51.....56,25%	AK 60.....54,00%
	AK 43.....58,25%	AK 52.....56,00%	

Der sich daraus ergebende Prozentsatz (für jede AK) wird dann mit dem entsprechenden Bewertungsfaktor multipliziert und die so ermittelten Prozentsätze aufsummiert (= Summe 2).

Die Summe 2 wird von der Summe 1 abgezogen und das Ergebnis durch 60 dividiert. Dies ergibt den Abschlag pro Monat, für Monate vom Stichtag bis zum 70. bzw. 65. Lebensjahr.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- 1) Für das Jahr 2004 gelten folgende Übergangsbestimmungen:
- a) Abweichend von § 6 Abs. 6, erster Satz, gilt für das Jahr 2004 folgende Regelung:
Die Beitragsgrundlage beträgt im Jahr 2004 für die volle Beitragsleistung € 44.985,04, bei Bekanntgabe der Beitragsgrundlage gemäß § 7 Abs. 4 mindestens € 14.995,- und höchstens € 57.480,92.
- b) Abweichend von § 7 Abs. 1, erster Satz, gilt bis 31.12.2004 folgende Re-

gelung:

Der Beitragssatz beträgt 25% von der Beitragsgrundlage.

- c) Abweichend von 6 Abs 6, zweiter Satz gilt bis 31.12.2004 folgende Regelung: Der volle Beitrag beträgt im Jahr 2004 sohin € 11.246,26.
- d) Abweichend von § 7 Abs. 1, vierter Satz, gilt bis 31.12.2004 folgende Regelung: Beiträge, die für Beitragsgrundlagen bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden mit 60,0% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen.
- e) Anstelle der Tabelle in § 14 Abs. 5 lit. a Z 1 gilt für 2004 nachstehende Tabelle:

Notwendiger Jahresbeitrag für das Jahr 2004					
BU %	100%	75%	50%	25%	15,75%
NB 2002					
Jahresbeitrag	11.246,00	8.434,50	5.623,00	2.811,50	1.771,25
Dafür erforderliche Beitragsgrundlage gem. § 6 Abs 6	44.985,00	33.738,75	22.492,50	11.246,25	7.085,14

- f) Abweichend von § 14 Abs. 5 lit b erster Satz beträgt die Mindestleistung im Jahr 2004 € 16.281,67.

- 2) entfällt.
- 3) Leistungsansprüche, die das Kuratorium auf Grund früherer Statuten zuerkannt hat und welche das geltende Statut nicht vorsieht, bleiben aufrecht. Diese Leistungen unterliegen aber den Regelungen des § 10 Abs. 6 und 7.
- 4) Bei der Ermittlung von Leistungen aus dem Versorgungsfonds sind alle vor dem 01.01.1977 liegenden Beitragsmonate (200%, 100% etc.) nur mit der Hälfte der Teilnahme heranzuziehen.
- 5) Ziviltechniker, die vor dem 01.01.1977 ihre Teilnahme erhöht haben, ohne gemäß den bis dahin geltenden Altersklassen I – IX mit dem Erhöhungsanteil in eine zusätzliche Altersklasse eingestuft worden zu sein, sind auch nach erfolgter Neueinstufung hinsichtlich etwaiger Versorgungsleistungen aus diesem Erhöhungsanteil so zu behandeln, als ob sie auch nach dem 01.01.1977 in keiner zusätzlichen Altersklasse teilgenommen hätten, sodass die

Einheitlichkeit des daraus resultierenden Versorgungsanspruches gewahrt bleibt.

- 6) Die bis 01.07.2000 bei den Wohlfahrtseinrichtungen eingelangten Verfügungen hinsichtlich Zuordnung der zukünftigen Witwenpension an eine geschiedene Gattin bleiben mit der Maßgabe gültig, dass für die Ermittlung der Höhe der Leistungen § 16 gilt.
- 7) entfällt.
- 8) entfällt.
- 9) Abweichend von § 10 Abs. 6 erfolgt die Anpassung der Leistungen vom Jahr 2004 zum Jahr 2005 nach folgender Formel:

Prozentsatz der Veränderung der Leistungen = $[(VPI\emptyset_{2003}/VPI\emptyset_{2001}/1,005)-1]$.

- 10) Meldungen von Lebensgemeinschaften, die am 1.1.2006 bereits bestehen, haben bis 31.12.2008 zu erfolgen. Für sie gilt im Falle der rechtzeitigen Meldung das Erfordernis des § 16 Abs. 2 nicht, wonach die Voraussetzung für einen Anspruch des Lebensgefährten auf Hinterbliebenenpension ist, dass die Meldung mindestens drei Jahre vor dem Ableben des Ziviltechnikers erfolgte. Davon unberührt bleiben jedoch die weiteren Voraussetzungen, dass die

Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden und mindestens drei Jahre gedauert hat.

- 11) Das Kuratorium ist ermächtigt, in Einzelfällen, rückwirkend bis 01.07.2008, von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen. Diese Bestimmung tritt mit 30.06.2010 außer Kraft.
- 12) Das am 30.06.2000 in Geltung gestandene Statut der Wohlfahrtseinrichtungen, 115. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in der Fassung des Beschlusses des Kammertages vom 7.4.1995, bleibt für die Berechnung der Sockelpension und die Definition der Altersklassen insoweit gültig, als dies für die Berechnung der Anwartschaften und Leistungen zum Stichtag 30.06.2000 oder für die Anwendung des § 7 Abs. 3 erforderlich ist. Die Begriffe "Altersklasse", "Altersklassen" und "Altersklassensystem" in diesem Statut sind im Sinne des am 30.06.2000 in Geltung gestandenen Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen, 115. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in der Fassung des Beschlusses des Kammertages vom 7.4.1995, zu verstehen.

III.) STERBEKASSENFONDS

§ 24 Teilnahme und Umlagen zum Sterbekassenfonds

- 1) Soweit in der Folge nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Pensionsfonds sinngemäß auch für den Sterbekassenfonds.
- 2) Ziviltechniker, die vor Vollendung des 50. Lebensjahres den Eid gemäß ZTG ablegen, sind verpflichtet, Umlagen zum Sterbekassenfonds zu leisten, sofern sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 in deren Anwendungsbereich nichts Anderes gibt. Ziviltechniker, die nach dem 50. Lebensjahr, aber noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres den Eid gemäß ZTG ablegen, können sich zur Leistung von Umlagen verpflichten.
- 3) Die Pflicht zur Leistung von Umlagen bleibt auch bei Ruhen der Befugnis und bei Bezug von Leistungen nach den §§ 13 und 14 aufrecht. Bei Leistungsbeziehern wird die Umlage von den Leistungen in Abzug gebracht.
- 4) Bei Verzicht auf die Befugnis steht es dem Ziviltechniker frei, weiter am Sterbekassenfonds teilzunehmen. Entschließt er sich dazu nicht, verfällt der Leistungsanspruch.
- 5) Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Umlagenfaktor für die jeweilige Altersklasse (Alter zum Zeitpunkt der Eidesablegung gemäß ZTG)

Vom beginnenden bis zum vollendeten Lebensjahr = AK	Umlagenfaktor
27	0,8973
28	0,9168

29	0,9363
30	0,9566
31	0,9778
32	1,0000
33	1,0232
34	1,0475
35	1,0708
36	1,0975
37	1,1255
38	1,1550
39	1,1861
40	1,2161
41	1,2506
42	1,2840
43	1,3225
44	1,3599
45	1,4032
46	1,4454
47	1,4901
48	1,5378
49	1,5886
50	1,6429
51	1,6955
52	1,7575
53	1,8241
54	1,8960
55	1,9665
56	2,0425
57	2,1245
58	2,2134
59	2,3100
60	2,4155

Maßgebend für die Einstufung in eine Altersklasse ist das Alter zum Zeitpunkt der Eidesablegung gemäß ZTG.

- 6) Zu Beginn der Teilnahme am Sterbekassenfonds ist der Ziviltechniker verpflichtet, einen außerordentlichen Beitrag in der Höhe von 5 Monatsumlagen (gemäß seiner Einstufung) einzuzahlen, um die Anwartschaft auf das Sterbegeld zu begründen. Wenn der Ziviltechniker nicht auch gleichzeitig am Pensionsfonds teilnimmt, ist ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 3,20 zu entrichten, der dem Sterbekassenfonds zuzuteilen ist. Keinen Verwaltungskostenbeitrag zahlen Mitglieder, die Leistungen aus dem Pensionsfonds beziehen und Mitglieder des Pensionsfonds, die das Pensionsalter erreicht haben, die Pension noch nicht in Anspruch nehmen, aber auch keine Beiträge mehr in den Pensionsfonds zahlen müssen.
- 7) Die Fondsumlage wird unter Beachtung des § 29a Abs. 8 ZTKG im erforderlichen Ausmaß über Vorschlag des Kuratoriums gleichzeitig mit dem jährlichen Vorschlag vom Kammertag festgesetzt.

- 8) Rechtmäßig bezahlte Umlagen zum Sterbekassenfonds sind nicht rückzahlbar.
- 9) Berufsanwärter können bis zur Eidesablegung freiwillig am Sterbekassenfonds teilnehmen. Die Zeit bis zur Eidesablegung wird für die Fristen des § 25 Abs. 1 angerechnet.

§ 25 Leistungen des Sterbekassenfonds

- 1) Bei Ziviltechnikern, die am Tag der erstmaligen Eidesablegung gemäß ZTG das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird eine Leistung aus dem Sterbekassenfonds nur nach einer Mindestbeitragsdauer gewährt, die so viele Jahre beträgt, wie der Ziviltechniker älter als 45 Jahre ist, höchstens aber fünf Jahre.

Der Anspruch auf Sterbegeld besteht nur dann, wenn für den Monat, in den das Ableben fällt, die Verpflichtung besteht, Umlagen zum Sterbekassenfonds zu leisten oder diese Umlagen gemäß § 24 Abs. 4 geleistet wurden.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, bei Berechnung der Mindestbeitragsdauer nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.

- 2) In berücksichtigungswürdigen Fällen können auch bei Nichterfüllung der Mindestbeitragsdauer sowie bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von Umlagen gem. § 24 Abs. 4 die Begräbniskosten ganz oder teilweise übernommen oder die Leistung aus dem Sterbekassenfonds voll oder teilweise ausbezahlt werden. Bei Tod als Folge eines Unfalles ist die Beitragsdauer unbeachtlich.
- 3) Die Leistung aus dem Sterbekassenfonds beträgt € 14.535,--. Eine Änderung der Leistungshöhe kann vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen unter Beachtung des § 29 Abs. 9 ZTKG und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Fondsvermögens beschlossen werden.
- 4) Allfällige Beitragsrückstände sowie Verzugszinsen und Kosten müssen der Leistung vor Auszahlung gegengerechnet werden.

- 5) Das Sterbegeld wird an jene Personen ausbezahlt, die der Ziviltechniker dem Kuratorium schriftlich bekannt gegeben hat. Fehlt eine solche Bekanntgabe, so ist es an die Witwe bzw. den eingetragenen Partner, subsidiär an die Erben auszusahlen. Ist das Sterbegeld nicht an Witwe, eingetragenen Partner oder Erben auszu-

zahlen, muss ein Drittel des Betrages auf die Dauer von zwei Monaten einbehalten werden, woraus die Begräbniskosten auf Ansuchen jenen Personen zu ersetzen sind, die diese getragen haben.

IV.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Inkrafttreten

- 1) Dieses Statut tritt mit 01.07.2004 in Kraft.
- 2) § 3 Abs. 1, 2. und 3. Satz, § 6 Abs. 1, 3. Satz, § 6 Abs. 3, 1. Satz, § 7 Abs. 4 lit. d, § 10 Abs. 9, 2. Satz, § 14 Abs. 1, letzter Unterabsatz, § 14 Abs. 3, 2. Unterabsatz, § 14 Abs. 5, 1. und 2. Satz, § 14 Abs. 5 lit. b, letzter Unterabsatz, § 14 Abs. 5 lit. c, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, 1. und letzter Unterabsatz, § 25 Abs. 1, 1. und 2. Unterabsatz, sowie die Druckfehlerberichtigung in § 3 Abs. 2, 2. Satz, § 4 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 1, letzter Satz, und § 12 Abs. 3 treten mit 1.12.2004 in Kraft.
- 3) § 6 Abs. 1, 1. Satz, § 6 Abs. 3 lit. e, § 6 Abs. 3, letzter Satz, § 6 Abs. 4 lit. e, 1. Satz, § 7 Abs. 4, lit. c, letzter Satz, § 8 Abs. 8, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3, letzter Unterabsatz, § 14 Abs. 3, letzter Unterabsatz, § 14 Abs. 5 lit. a, letzter Unterabsatz, § 24 Abs. 2, 1. Satz sowie § 25 Abs. 1, letzter Unterabsatz, treten an jenem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 für die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten unmittelbar anwendbar wird.
- 4) § 3 Abs. 1, erster Satz, § 3 Abs. 1a, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 lit. a, § 14 Abs. 1a lit. a, § 14 Abs. 1a lit. b, § 14 Abs. 3, letzter Satz, § 15 Abs. 1, zweiter und dritter Satz, § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 16 Abs. 3, erster Satz, § 17 Abs. 1, erster Satz, und § 23 Abs. 10 in der Fassung des Beschlusses des 85. Kammertages vom 21.10.2005 treten mit 1.1.2006 in Kraft.
- 5) § 7 Abs. 1 lit. d, e und f in der Fassung des Beschlusses des 88. Kammertages vom 15.06.2007 treten rückwirkend mit 1.1.2006 in Kraft.
- 6) § 13 Abs. 1 lit. b bis d in der Fassung des Beschlusses des 89. Kammertages vom 19.10.2007 treten mit 1.1.2008 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren auf Vorschreibung des Solidarbeitrages sind nach der für den Beitrags-schuldner günstigeren Rechtslage fortzuführen.
- 7) § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 5 lit. a, erster Satz, und lit. b, erster Satz, und § 23 Abs. 12 treten mit 1.10.2008 in Kraft.

- 8) Die Bestimmung von § 7 Abs. 6 tritt mit 1.1.2008 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- 9) Die Bestimmung von § 3 Abs. 2 und 3 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- 10) Die Änderungen in §§ 12 Abs. 2 2. Satz, 15, 16, 17 Abs. 2 und Abs. 6, 19 Abs. 3 und 25 Abs. 5 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft
- 11) § 19 Abs. 3 ist nur auf jene Fälle anzuwenden, in denen ein Anspruch nach dem 31.12.2010 entsteht. Nach erfolgter Kundmachung in den amtlichen Nachrichten ist auf die Regelung des § 19 Abs. 3 und diese Übergangsbestimmung zumindest einmal im redaktionellen Teil von WE aktuell hinzuweisen.
- 12) Der Geschäftsplan hat die Anforderungen von § 31 Abs. 1 ZTKG zu erfüllen und sämtliche für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Parameter zu enthalten, soweit diese nicht bereits im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen geregelt sind. Weitergehende Angaben nach den Bestimmungen des Statuts, insbesondere § 20 können bis 31.12.2012 unterbleiben.